

Vorwort

Was haben illegal vergrabene Abfälle, die Nichteinhaltung von Auflagen zur Minimierung des Schadstoffausstoßes bei Industrieanlagen, der Export von Altfahrzeugen ohne Bewilligung, eine »Überdüngung« von landwirtschaftlichen Böden oder aber die Einleitung von Gülle in einen Fluss oder gar der leider immer wieder einmal vorkommende Jägerschuss auf einen Adler gemeinsam? All diese Handlungen stehen unter Strafe! Konkret sind dabei die sogenannten »Umweltdelikte«, die §§ 180 ff StGB, angesprochen. Und das Umweltstrafrecht ist aktuell sowieso in aller Munde: Im Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf für die Verschärfung des (europäischen) Umweltstrafrechts, weil der Status Quo nicht effektiv genug und die Strafverfolgungsbehörden überfordert sein sollen. Im Frühjahr 2023 befand die österreichische Bundesregierung, dass es mehr Verurteilungen im Bereich der Umweltkriminalität geben müsse, das bestehende Umweltstrafrecht also zahnlos sei. Und bereits vor ein paar Jahren befanden die Vereinten Nationen und Interpol in einem gemeinsamen Positionspapier »*The world is being dredged of its natural resources, with much of what we rely on for our livelihoods at risk from a new threat: environmental crime.*« *Green collar crime* also wohin man schaut.

Dass die Umwelt schützenswert ist wird im Jahr 2022 angesichts der aktuell die gesamte Weltbevölkerung betreffenden Klimakrise ohnehin niemand ernstlich bezweifeln. Dass die Umwelt ein geschütztes Gut ist und entsprechend den gesetzlich normierten Eckpfeilern durch die Rechtsordnung demzufolge auch ein geschütztes Rechtsgut darstellt, das in Österreich sogar im Verfassungsrang proklamiert wird, verwundert daher auch nicht. Einzig ist das Umweltstrafrecht eine gar nicht so leicht zu fassende multidimensionale Querschnittsmaterie. Seit jeher finden sich viele Regelungen, die das Schutzgut Umwelt betreffen, im öffentlichen (Wirtschafts-)Recht, auch tausende Verwaltungsstraftatbestände diesbezüglich. Das eigentliche Umweltstrafrecht meint aber eben die §§ 180 ff StGB. Auch wegen der gegenüber einer Verwaltungsübertretung abschreckenderen Wirkung einer »echten« Vorstrafe soll und muss daher das justizielle Strafrecht seinen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Dabei sind gerade die Umweltstrafdelikte eine sperrige Materie, sind sie doch alleine bereits aufgrund der Verwaltungsakzessorietät eng mit dem materiellen Verwaltungsrecht verzahnt und prozedural auch nicht leicht handzuhaben. Auch auf der Zeitleiste betrachtet weisen umweltstrafrechtliche Verfahren einige Besonderheiten auf, wie insbesondere – zeitlich meist vorgeschaltet – eben administrativ-

behördliches Handeln als Grundlage für strafrechtliche Ermittlungen und einen allfälligen Prozess. Nachgelagert folgt dann meist auch eine schadenersatzrechtliche Aufarbeitung der finanziellen Auswirkungen eines eingetretenen »Umweltschadens«. Und bei all dem stellt sich in vielen Fällen natürlich auch die Frage, warum die zuständigen Behörden nicht rechtzeitig eingeschritten sind, ob also allenfalls der Behörde ein Beitrag am Umweltschaden anzulasten sein könnte.

Und so verwundert es ob der Komplexität, dass sich die Auseinandersetzung mit dem Umweltstrafrecht in der wissenschaftlichen Fachliteratur bislang im Wesentlichen auf die klassische Kommentierung auch dieser Paragraphen in den einschlägigen StGB-Standardkommentaren bzw auf gerade einmal eine Handvoll Spezialpublikationen beschränkt.

Und genau hier will dieses Handbuch ansetzen: Interdisziplinär soll an das Umweltstrafrecht herangegangen werden. Ein handverlesenes Autor:innenteam aus praxiserprobten Berater:innen, die allesamt schon mit den großen und auch medial begleiteten Umweltstrafrechtsausen der letzten zehn Jahre zu tun hatten, und hochkarätige Wissenschaftler aus dem straf- und zivilrechtlichen Bereich der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien untersucht das Umweltstrafrecht von allen Seiten. Wir sind sehr stolz, dass dieses Handbuch nicht nur eine umfassende Darstellung eben der §§ 180ff StGB bietet, sondern auch die spezifisch dem Umweltstrafrecht eigenen prozeduralen Besonderheiten beleuchtet, Abgrenzungen zu den einschlägigen Teilgebieten des öffentlichen Rechts beinhaltet (Stichworte: Verwaltungsakzessorietät, Umwelt- und Liegenschaftseigentümerhaftung) und auch die Implikationen für die in aller Regel an einen Umweltstrafrechtsprozess anschließende zivil- und schadenersatzrechtliche Folgeaufarbeitung mitbeleuchtet.

Abgerundet und vervollständigt wird das Ganze durch einen kurzen Einblick in prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit spezifisch bei unter medialer Beobachtung stehenden Umweltstrafverfahren sowie einem kurzen Abriss über versicherungsrechtliche Aspekte, da beides in der Praxis wichtig ist und ab und an übersehen oder nur stiefmütterlich behandelt wird. Beides ist nicht gut, denn im *worst case* trägt man einen Reputationsschaden davon und die Betriebshaftpflichtversicherung zahlt nicht.

Neben allen unserer Autorinnen und Autoren gebührt unser Dank freilich auch Jan Sramek, der dieses Handbuch nicht nur verlegt, sondern zu jeder Tages- und auch Nachtzeit für Fragen zu Satz und Produktion zur Verfügung gestanden ist.

Wir würden uns wünschen, dass wir vielen Leserinnen und Lesern mit diesem Handbuch zum Umweltstrafrecht das zur Hand geben können, was wir beide bei der Bearbeitung von einigen der rechtlich spannendsten Umweltstrafrechtsausen

der letzten paar Jahre zum Teil vermisst haben, nämlich das geballte Know-How über die Umweltdelikte und alles, was man dazu in der Praxis sonst noch so wissen und bedenken soll, wenn man in diesem Bereich tätig ist – und das zwischen zwei Buchdeckeln.

Wien im Juni 2023

Peter Sander • Simone Tober